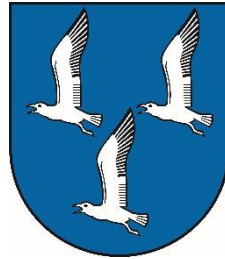


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, kostenlos bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt über die Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de abgerufen werden.

Herausgeber:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister

Redaktion:

Philipp Reimer
Tel.: (038293) 823407
E-Mail: p.reimer@stadt-kborn.de

Jahrgang 21

Ausgabe: 06/2024

Donnerstag, den 08.05.2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.....	2
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.....	4
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016	5
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.....	5
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016	6
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.....	6
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017	7
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen“	8
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“	10
Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“	12
Öffentlichkeitsbeteiligung - Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	15

Bekantmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

- zum Europäischen Parlament
- des Kreistages
- der Gemeindevertretung
- der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

am

Datum
9. Juni 2024

in der Gemeinde

Name der Gemeinde
Stadt Ostseebad Kühlungsborn

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn

– wird in der Zeit vom Datum
20. Mai bis Datum
24. Mai – während der allgemeinen Öffnungszeiten –
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 7, 18225 Kühlungsborn

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.²⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum
24. Mai 2024 bis **12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 7, 18225 Kühlungsborn

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
18. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

Name
Rostock

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

- der Gemeindevertretung/des Kreistages²⁾ in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,
- des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde**,
- der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und ein **Merkblatt für die Briefwahl**.
- b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

21. Tag vor der Wahl
19. Mai 2024 bei der Europawahl

 oder

bis zum

23. Tag vor der Wahl
17. Mai 2024 bei den Kommunal-

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

16. Tag vor der Wahl
24. Mai 2024

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen²⁾ erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum
7. Juni 2024
<small>(2. Tag vor der Wahl)</small>

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindevahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

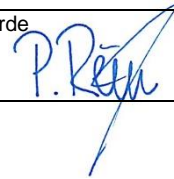
Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahlen²⁾ werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Ostseebad Kühlungsborn, den 08.05.2024

Die Gemeindevahlbehörde



Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 25.04.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. *Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zum 31.12.2016 i.d.F. vom 07.03.2024 fest. Das Jahresergebnis von EUR 1.860.405,69 wird auf neue Rechnung vorgetragen.*
2. *Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Entlastung zu erteilen.“*

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 8. Mai 2024

Kozian


Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 25.04.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 für das Städtebauliche Sondervermögen „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. *Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens zum 31. Dezember 2016 in der Fassung vom 07. März 2024 fest. Der Jahresfehlbetrag in von EUR 481.639,81 wird auf neue Rechnung vorgetragen.*
2. *Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Entlastung zu erteilen.“*

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 8. Mai 2024

Kozian 
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 25.04.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. *Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zum 31.12.2016 i.d.F. vom 07.03.2024 fest. Das Jahresergebnis von EUR 1.860.405,69 wird auf neue Rechnung vorgetragen.*
2. *Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Entlastung zu erteilen.“*

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 8. Mai 2024

Kozian 
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 25.04.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 für das Städtebauliche Sondervermögen „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens zum 31. Dezember 2016 in der Fassung vom 07. März 2024 fest. Der Jahresfehlbetrag von EUR 481.639,81 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Entlastung zu erteilen.“

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 8. Mai 2024

Kozian 
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 25.04.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zum 31. Dezember 2017 i.d.F. vom 19.04.2024 fest.
2. Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Entlastung zu erteilen.“

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 8. Mai 2024

Kozian 
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 25.04.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 für das Städtebauliche Sondervermögen „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ mit folgenden Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. *Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 15. April 2024 fest.*

2. *Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Entlastung zu erteilen.“*

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 8. Mai 2024

Kozian 
Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 **„Sondergebiet Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25“ gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. 13a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 485/14 und 485/17, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn, beide gelegen am Heinrich-Schreiber-Ring. (s. Übersichtsplan in der Anlage).

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO zur Erweiterung des östlich des Heinrich-Schreiber-Rings vorhandenen Gewerbebetriebes (Flurstück 485/17) sowie einer Gemeinbedarfsfläche für verschiedene Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur (Flurstück 485/14; Feuerwehrgebäude mit Rettungswache, Polizei, Ärztehaus, Schwimmhalle). Bisher sind für die Flächen ein Sportplatz sowie diverse touristische Einrichtungen vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich **ab sofort** gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich **bis zum 27.05.2024** zur Planung äußern.

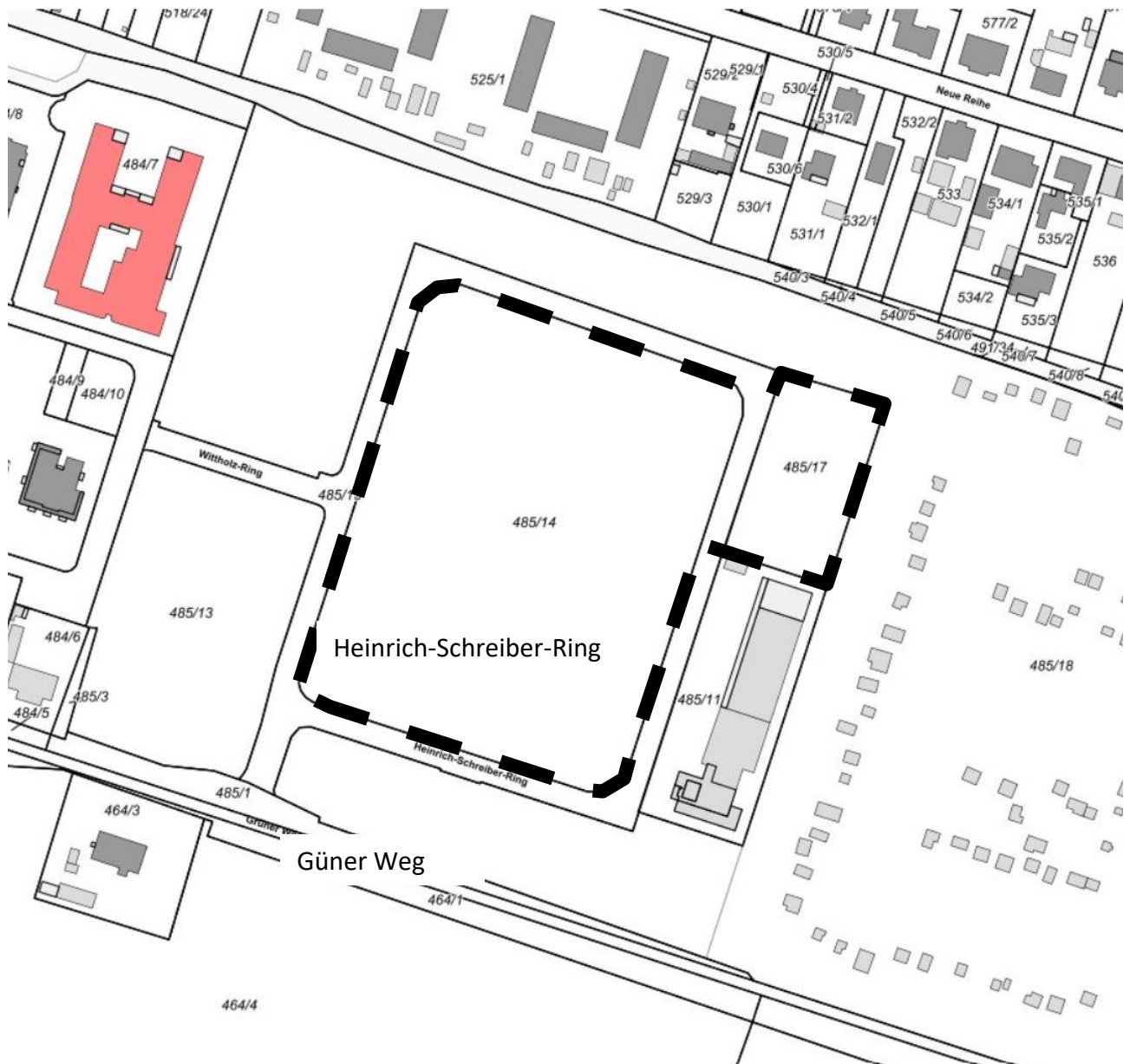
Diese Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet auf der Internetseite der Stadt Kühlungsborn <https://stadt-kuehlungsborn.de/> einsehbar.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 08.05.2024

Der Bürgermeister 

Anlage:

Übersichtsplan - Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35“ gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. 13a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Waldstraße 7 mit dem Flurstück 23, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn. (s. Übersichtsplan in der Anlage).

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hotel“ zur planungsrechtlichen Festschreibung und Konkretisierung der bestehenden Nutzung. Dabei soll auch einem Erweiterungsbedarf mit zeitgemäßen Angeboten (z.B. Gastronomie) Rechnung getragen werden. Bisher ist für das Grundstück ein besonderes Wohngebiet (WB) nach § 4a BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich **ab sofort** gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich **bis zum 27.05.2024** zur Planung äußern.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet auf der Internetseite der Stadt Kühlungsborn <https://stadt-kuehlungsborn.de/> einsehbar.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 26.04.2024

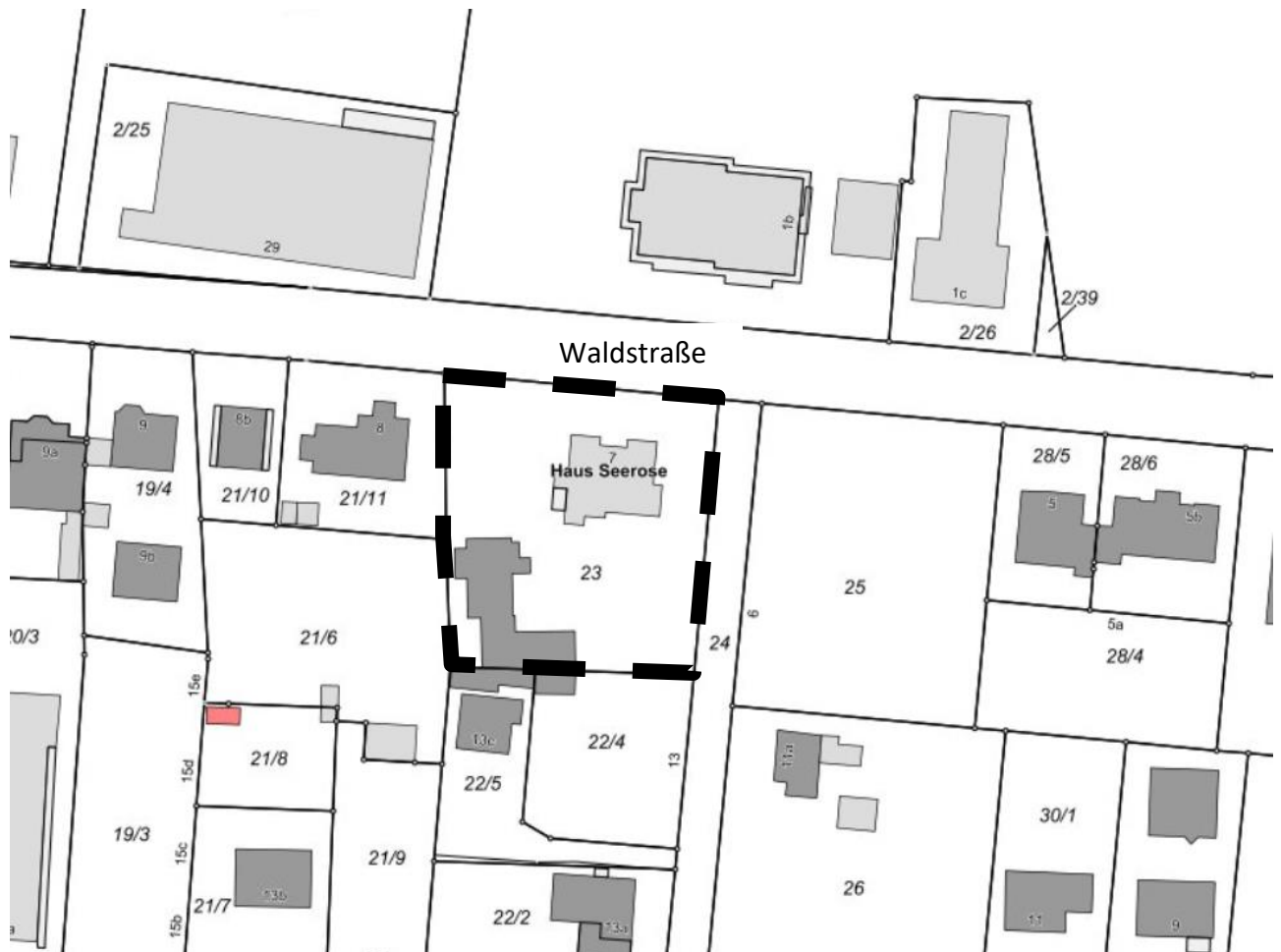
Der Bürgermeister



Anlage:

Übersichtsplan - Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Anlage:
Übersichtsplan - Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Ostseebad
Kühlungsborn



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 25.04.2024 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 25.04.2024 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ aufzustellen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ bestehen folgende Planungsziele:

der Änderung der Baugebietskategorisierung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung.

Bisherige Festsetzung: Allgemeines Wohngebiet (WB 2) mit Ausschluss von Beherbergungsbetrieben.

Zukünftige Festsetzung: Sondergebiet (SO) Hotel

Anpassung der Baugrenzenausweisungen

Ausweisung von Flächen für Stellplätze

Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ I) für die Hauptnutzungen von 0,25 auf 0,4

Festsetzung der Zulässigkeit der Überschreitung der Grundflächenzahl mit den Grundflächen von Terrassen, Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen

Nebenanlagen bis zu einer GRZ II von 0,8

Festsetzung der Zulässigkeit der Überschreitung der Baugrenze zur Herstellung von nicht überdachten Flächen für die Außengastronomie entlang der Waldstraße bis zu einem Abstand von 1m zur nördlichen Grundstücksgrenze

Schaffung der Zulässigkeit von Einfriedungen für Außensitzplätze gastronomischer Einrichtungen durch transparente Stellwände als Windschutz

Schaffung der Zulässigkeit einer gastronomischen Nutzung auf der verbleibenden Rasenfläche zwischen dem Hauptgebäude und der Stellplatzanlage in südliche Richtung

textliche Festsetzungen zur Anzahl und Gestaltung von Werbeanlagen

Um die Umsetzung der Planungsziele nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“ umfasst das Flurstück: 23, der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

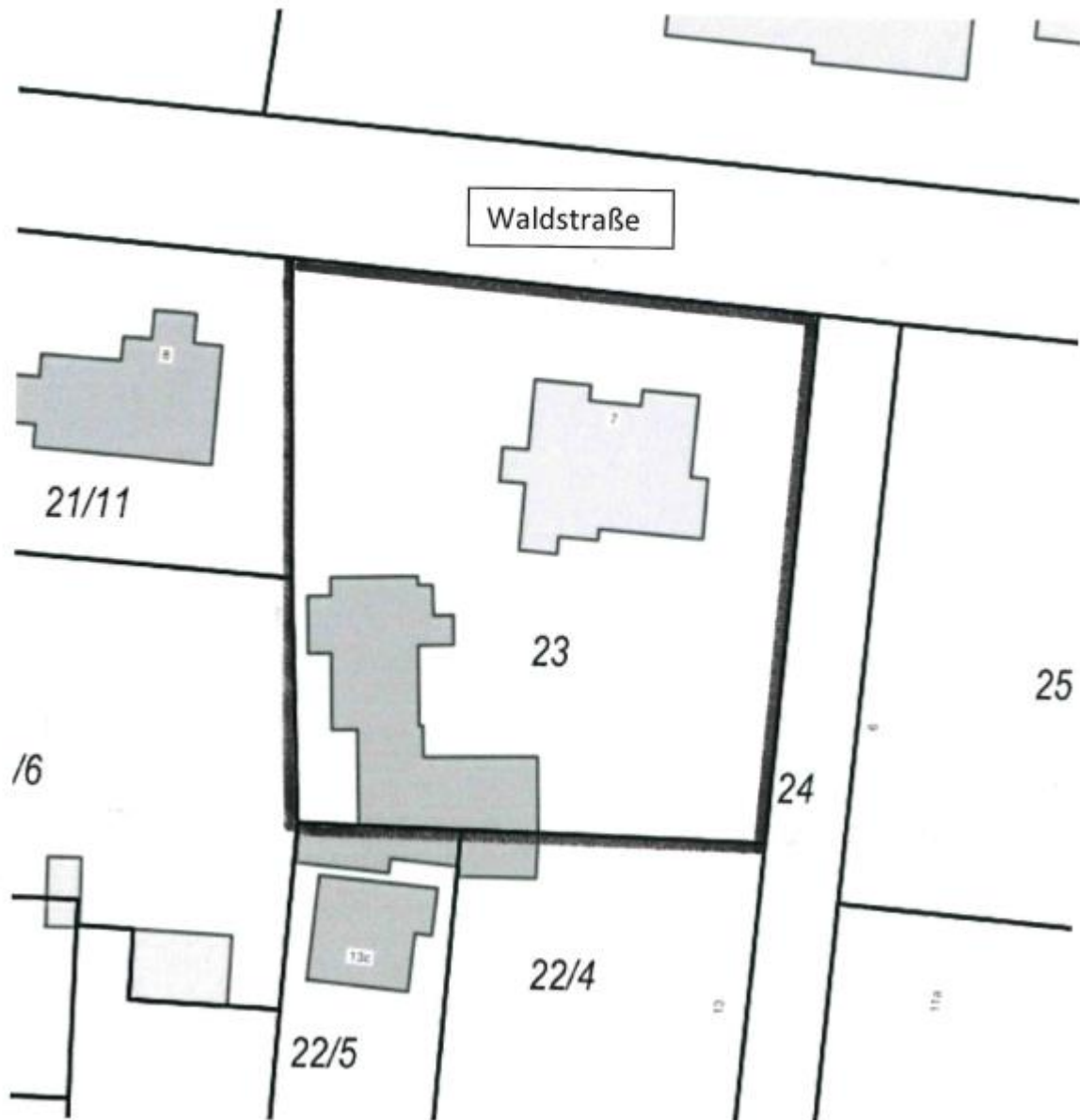
Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt 26.04.2024

R. Kozian
Bürgermeister



Anlage 1:

Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Teilbereich Kühlungsborn West"



Auszug: kvwmap Landkreis Rostock, April 2024

Öffentlichkeitsbeteiligung - Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Gemäß Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union sind alle fünf Jahre Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu erstellen. Dort, wo Lärmprobleme festgestellt wurden, sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne zu erarbeiten. Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht erfolgte in den §§ 47 a-f BImSchG und der 34. BImSchV. Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wird die Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) durchgeführt. Für die Erarbeitung der darauf aufbauenden Lärmaktionspläne sind die Kommunen zuständig.

Für die Stadt Kühlungsborn besteht daher auf Grundlage der aktuellen Lärmkartierung 2022 (sogenannte Stufe 4) die Pflicht zur Erarbeitung eines Lärmaktionsplans an Hauptverkehrsstraßen. Über die Ergebnisse des Lärmaktionsplans der Stufe 4 ist bis zum 18.07.2024 dem LUNG Bericht zu erstatten.

Auf Grundlage der vierten Stufe der strategischen Lärmkartierung von 2022 lässt die Stadt Kühlungsborn derzeit ihren Lärmaktionsplan für den Teilaspekt Hauptverkehrsstraßen erarbeiten. Der Gesetzgeber fordert eine effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung.

Hierzu erfolgt eine **Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans im Zeitraum vom 13.05. bis 13.06.2024** im Rathaus sowie online auf der Internetseite der Stadt Kühlungsborn.

Der Bürgermeister



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 30.05.2024

Geplante Veröffentlichungstermine des Amtsblatts 2024 (Änderungen möglich):

30.05. | 13.06. | 27.06. | 18.07. | 22.08. | 26.09. | 10.10. | 14.11. | 12.12.